

Von Zyllnhardt contra Unteramt Dilsberg

Aspekte eines Streites Ende des 18. Jahrhunderts

Bruno Ferdin

Einleitung

Der in Mauer lebende Autor arbeitet seit einigen Jahren daran, die über seinen Wohnort vorhandenen Dokumente in lateinische Schrift zu übertragen, um sie den Mitbürgern und anderen Interessenten zugänglich zu machen. Eine große Quelle beherbergt das Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA KA). Für Mauer sind die verfilmten Dokumente in der Abteilung 229, Nummern 64414 bis 65534 wichtig. In den Dokumenten lässt sich im Hintergrund vieles über das Leben in Mauer in den vergangenen Jahrhunderten erfahren.

In der hier beschriebenen Akte¹, die weit über 200 Seiten hat, geht es vordergründig um eine Geldstrafe gegen den von Zyllnhardtischen Verwalter. Eigentlich handelt es sich aber um eine Auseinandersetzung zwischen Ortsadel und dem kurfürstlichen Unteramt Dilsberg über die Rechte in Zivilsachen. Die Akte ist unübersichtlich und enthält neben dem Streitfall auch Dokumente zu anderen Themen. Die Rechtschreibung und Nummerierung entsprechen den Originalen. Der Beitrag fasst zunächst den Streitfall zusammen, dann berichtet er über Schriften der Hauptgegner Carl von Zyllnhardt² gegen Amtsverweser Beckers vom Unteramt Dilsberg. Da dabei der Zentvertrag³ von 1560 eine Rolle spielt, wird dieser als nächstes vorgestellt. Dann folgen aus der Akte ein Testament und schließlich Protokollauszüge über Bestrafungen als Beweis der ortsherrschaftlichen Zivilgerichtsbarkeit.

Der Streitfall

Das Ehepaar Bähr hat ein Testament abfassen lassen und es bei der vogteilichen Verwaltung in Mauer hinterlegt. Als die Ehefrau verstirbt, wird das Testament eröffnet und alles mit den Erben geregelt. Im Mai 1887 befindet sich das Amt Dilsberg wegen der Zunftrechnung im Wirtshaus "Zum Ochsen" in Meckesheim. Der Bürger Georg Roth aus Mauer geht mit seinem Schwager Heinrich Stoerzer dorthin "sich wegen der Testamentsach der Baerischen Eheleuten bey Amt Rath's, oder Bescheiden hohlen wollen;".

Dort wird ihm zuerst mündlich, dann schriftlich der Befehl erteilt, sich beim Gericht⁴ in Mauer eine Abschrift des Testaments anfertigen zu lassen und es dem Amt Dilsberg zu bringen. In Mauer wendet er sich an den Sohn des Anwalts, der Gerichtschreiber ist, und kommt schließlich zum Verwalter. Dieser kündigt ihm eine Strafe an, weil er ihn übergangen und sich an das Amt gewendet habe.

Zwei Schreiben des Amtes lässt der Verwalter mit folgenden Worten zurückgehen:

Wohlgebohrner,
Hochzuverehrender Herr Graf!

Zu unireu größten Bedauern ist es vor-
 gegangen, das die Unterfertigte nicht ohne den Zufall
 weiß, an wies geytet die Bescheidenheit, Grund der Bescheidenheit
 wurde, von dem 10. d. M. in demselben von dem Buch
 ritzten Galanten Lese, anstatt dem und nicht Abgeben
 der Aufsicht der Aufsicht, nicht gegeben worden, den
 Unterfertigten bekannt gemacht worden.

Da nun der Zufall die Bescheidenheit nicht an dem,
 Vermutlich nicht, als die Bescheidenheit in dem
 Buche übersehen, nicht nicht bekannt worden, und das
 dabei ein Fortschritt bei der Aufsicht der Aufsicht der
 Schreibtische vorgegangen, so ist an dem vorliegenden
 Anwalde Lese hat nicht zu sein, die Bescheidenheit
 aber die von dem Unterfertigten nicht überlassen oder
 unterschrieben haben können, so würde die Bescheidenheit
 sich nicht privatim annehmen, nicht annehmlich von dem,
 nicht unterschrieben gefällige Rücksicht zu kommen zu
 sein, damit ist die nötigen Maßregeln, in dem sehr
 anderen Fall gefällig darinnen an dem können.

Das ist von dem Unterfertigten voll die Aufsicht
 habe Aufsicht zu sein

Wien d. 31.
 May 1787.

gelesen und
 Hartel
 Lese von N. Zillen
 Schriftf. v. v. v.

„Wohlgebohrerer
Hochzuehrender Herr Rath!

Zu meiner größten Befremdung erhalte ich vorgestern ein, der Überschrift, nicht aber dem Inhalt nach, an mich gestelltes Schreiben, Eines Hochwohllobl. Amts, vom 10. d. M: in betref des von den Baehrischen Eheleuten dahier errichteten und auf Ableben der Bährischen Ehefrau, einer gebohrenen Rothin, den Anverwandten bekannt gemachten Testaments; Da nun der Inhalt des Schreibens nicht anderst vermuthen läset, als daß Ew. Wohlgebornen in dieser Sache überhaupt nicht recht berichtet worden, und daß dabei ein Irrthum bei Abfassung deßen durch dero Scribenten vorgegangen, der es an den vogteilichen Anwaldten dahier hat richten sollen, Eurer Wohlgebornen aber es vor der Unterschrift nicht überlesen oder durchsehen haben dörfen; so wollte Ew. Wohlgebornen hierdurch privatim ersuchen, durch behändigern dies, mir hierüber gefällige Auskunft zukommen zu lassen, damit ich die nötige Maaßregeln, in ein oder andern Fall gehörig darnach nehmen könne.

*Der ich sonsten Hochachtungsvoll die
Ehre habe stetsbin zu seyn
Eurer Wohlgebohrner*

*Mauer d 31t
May 1787*

*gehorsamer Diener
Harter ////
Freiherrl. v. Zylln-
hardtscher Verwalt:“*

In dem Streitfall sind folgende Institutionen oder Behörden benannt und meist auch tätig:

Kurfürst
Hohe Landesregierung (v. Venningen)
Kurfürstliche Lehenkammer
Oberamt Heidelberg (Oberamtmann und Landschreiber J. Wrede)
Unteramt Dilsberg (Amtsverweser Beckers)
Vogteyliche Gerechtsame
Gutachter
Verwalter Harter
Carl von Zyllnhardt
Ehepaar Bähr, Mauer
Ehepaar Roth
Georg Roth
Anwalt und Adlatus D. Flad
Gefällverweser Gerhauser
Gerichtschreiber Flad, Sohn des Anwalts

Die gegen Verwalter Harter 1797 ausgesprochene Strafe, die mit Nebengebühren über acht Gulden beträgt, ist auch im Jahre 1793 noch nicht bezahlt.

Handwritten document with a circular seal at the top left. The text is in German and appears to be a legal or administrative record. It includes phrases like 'Deren von Churfürstlich Hochlöblicher Hofkammer' and 'Mauer d. 28 ten Juny 1787'. There are some numbers and dates written in the margins.

„Extractus

Deren von Churfürstlich Hochlöblicher Hofkammer unterm 2. dieses gnädigst rati-
ficirt wordenen Dilsberger Amts Strafenre-
gister vom 1. ten 9bris 1786 biß net: July 1887
besagend was nachbenannte Freyherrn an
herrschaftlicher Strafe und Landsfundi Ge-
bühr zu bezahlen haben

Mauer

d. 28 ten Juny 1787 vogteylicher Herr Ver-
walter wegen respectwidrigem Betragem ge-
gen das Amt

Herrschaftliche Strafe	7 fl 30 Kr.
Landsfundi Gebühr ⁵	22 ½
für diesen extract samt accis- Papier ⁶	8 Kr
Sa	8 fl ½ Kr

Welche acht Gulden Churpfalz Anwald und
Gericht zu Mauer sogleich erheben, und
längstens in Zeit 14 Tagen nebst diesem
Extract“

Argumentation des Freiherrn von Zyllnhardt

Wie bereits in der Einleitung erwähnt geht es nur vordergründig um die Strafe gegen den Verwalter. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Auseinandersetzung darüber, wie weit den Ortsherren die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen zusteht. Dies lässt sich aus dem nachstehenden Schreiben gut nachvollziehen:

„Durchleuchtigster Churfürst

Gnädigster Churfürst und Herr!

Das Churpfälzische Amt Dilsberg ist gegenwärtig nicht mehr damit zufrieden die Vogteiherrschaften mit Eingriffen in die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Vogteilichen Unterthanen zu anten und dieselbe zu mancherlei Beschwerden zu nöthigen, sondern es gehet mit seinen turbationem so weit, daß es sich sogar gegen die Vogts-
herrschaften und die von ihnen zur Verwaltung der Vogteilichen Gerechtsamen⁷
angestellte Personen einige Jurisdiction⁸ anzumaßen sie sogar Strafen auszusetzen
unterstehet.

Euer Churfürstliche Durchleucht unterthänigster Lehenträger des Orts Mauer und
desfalsiger Vogteilichen Gerechtsamen findet sich in dem Fall also turbirt zu wer-
den sohin genöthiget, sich höchsten orts mit Voraussetzung folgender ganz kurzer
Geschichte zu befassen.

Die Baehrische Eheleute zu Mauer hinterlegten bei meiner Verwaltung eine lezte
Willens Verordnung, die nach dem im Fühjahr erfolgten Ableben der Ehefrau de-

ren nächsten Anverwandten eröffnet wurde, und auf ihre Erklärungen, das sie dabei nichts zu erringen hätten, die Sache auf sich beruhen blieb.

Einige Zeit nachher kam Georg Roth mit der mündlichen Äußerung das Amt zu Dilsberg habe, befohlen ihm das Testament zu geben, um solches dem Amt zur Einsicht zu überbringen.

Einestheils weil die Vogteilige Vewaltung keine Befehle von dem Amt Dilsberg anzunehmen hat, anderen Theils weil die samtliche ErbsInteressenten das Testament dahier schon anerkannt hatten, und dritten Theils weil das Begehren einem Interessenten das original Testament zuzustellen ohnchiklich, war verwieß mein Verwalter dem Roth sein Verfahren, und drohte ihn dieser Anordnung halber als gegen die Vogteilige Gerichtsamen laufend zu bestrafen. Dieses mag ersagter Roth an gezeigt haben, denn es kam

- N^o 1. bald darauf der Sub Nro 1. abschriftlich anliegende anmaßliche Befehl den mein Verwalter mit untergesetzter Erklärung und dem Sub Nro 2. abschriftlich angeschlossenen privat Schreiben zurücksandte. Darauf lief der in Abschrift
- N^o 3. Sub Nro 3 angefügte vermeintliche Befehl ein, den mein Verwalter in Verfolg des vorigen mit untergesetzter Erklärung rücksandte. Ich glaubte das Churfürstliche Amt Dilsberg würde sein Unrecht einsehen und die Sache auf sich beruhen lassen allein am 12ten
- N^o 4. dieses kam der sub Nro 4. copeilich⁹ beigefügte Befehl an den Anwalt, um die Straf einzuziehen.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr! Der Centvertrag vom Jahr 1560 bestimmt die Rechte des Hohen Churhauses Pfalz so wie die Zuständigkeiten der Vogtsherrschaften in denen vogteilichen [Orts]schaften, setzet die Behandlungen der Unterthanen abseiten Churpfalz durch die einschlagende Centgrafen, so wie von denen Vogtsherrschaften durch ihre Beamte stet erkennt die Entscheidung der Civil Sachen von erster Instanz wegen denen Vogtsherren dergestalten zu, daß nach diesen Entscheiden die Sache zum Churfürstlichen Hofgericht, als der zweiten Instanz gebracht werden solle, ohne daß das Churfürstliche Ober Amt Heidelberg oder Amt Dilsberg in dem ganzen Vertrag noch weniger in dem die Civil Gerichtsbarkeit betreffenden §pts¹⁰ von Appellationen pp nur mit einem Wort gedacht wird.

Und doch scheuen sich beide nicht, sich der Erkenntnissen in Civilsachen nicht allein über Vogteilige Unterthanen, sondern sogar über die Vogteilige Beamten selbst anzumaßen, und denenselben Strafen anzusezen, die man dann von Churfürstlicher Hofcammer einzusammen bemühet ist. Die Nichtigkeit dieses Verfahrens liegt in dem klaren buchstaben dieses Centvertrags klar am Tag, und es läst sich gar nicht denken, daß ein mit vogteilicher Obrigkeit begnadigter Lehenträger mit eben dieser vogteilichen Obrigkeit einem Churfürstlichen Unter Amt untergeordnet sein soll. Eben diese Nichtigkeit des Verfahrens ist aber auch die Ursache, daß ich mich nicht verpflichtet gefunden, die Straf erst deponiren zu lassen und nachher mich disfalles zu beschweren, denn diese gnädigste Verordnung versteht nur eine Strafen, welche von competenten Richtern Personen, die ihrem Gericht Zwang unterworfen sind, angesezet worden, nicht aber eine, welche man einem weder Sub noch noch objective untergeordneten anmaßlich angesezet hat.

Zu Eurer Churfürstlichen Durchleucht als meinem gnädigsten Landes und Lehenherrn gelanget daher mein unterthänigstes Bitten, Höchst dieselbe gnädigst geruhen wollen, mich bei denen mir gnädigst zugesicherten Lehen Gerechtsamen zu manuteniren, den anmaßlichen Strafen Ansaz zu annulliren, und das gnädigste

*Mandat disfalls an Churfürstliche Hofcammer, so wie die höchste Weißung an Churfürstliche Regierung zu erlassen damit dem Amt Dilsberg alle Störung in der zu Lehen tragenden Vogteilichen Obrigkeit und Civilgerichtsbarkeit des Amts Mauer bei nachhafter Strafe untersagt werden möge.
Ich getröste mich gnädigsten Erhörs in tiefster Submission¹¹ ersterbend*

Euer Churfürstlichen Durchlaucht

Mannheim

d 15ten 8bris 1787

*unterthänigster Vasall
Carl Freiherr von Zillenhard"*

Im Gegensatz zu diesem sachlich geschriebenen Text treten in den nachfolgenden Textauszügen aus dem Jahre 1789 die Emotionen deutlich zu Tage. Allerdings schlägt Carl von Zylinderhard eine Kommission vor, die die Probleme unter Beachtung des Centvertrages regeln soll:

*„Durchleuchtigster Churfürst
Gnädigster Churfürst und Herr!*

Eurer Churfürstlichen Durchleucht hatten die Höchste Gnade durch Urteil und Recht anzuerkennen, daß meine Familie das Churpfälzische Lehenort, die Feste Mauer Ao 1763 in Besitz bekame. Die ausdrückliche klare Worte:

„wie es die Vorfahren in Besitz hatten“

stehen in dem darüber erhaltenen Lehenbrief. In diesen 25 Jahren musste man aber gar oft das Gegentheil vom Oberamt Heidelberg und Unteramt Dillsberg vorzüglich erfahren, und die gröste Bedruckungen aushalten; man sahe sich Jahr aus, Jahr ein, mit Prozessen überhäuft, welche Unkosten von aller Art machten.

Der Druck, welchen man von iedem Gerichtsbeamten auszustehen hat, ist unerträglich, und entkräftet alle gute Gedanken, die Einem aufsteigen, um das Lehen und die Unterthanen in Aufnahmen zu bringen. – Wie viel wir hirzu schon verwendet ist in der Gegend bekannt, und kann auf iedes maliges gnädigstes lehenherrliches Begehren, unterthänigst vorgeleget werden. Aber an ieder Ausführung werden wir von dem Churpfälzischen Amt Dillsberg gehindert, welches sein tumultuari-sches Verfahren so weit treibet, daß es die Unterthanen, die doch uns als Lehenträger und Ortsheerrschaft, den Eid der Treue und des Gehorsams schwören mußten, gegen uns aufbezet; ihnen die Befolgung unserer Befehle, bei hoher Strafe verbietet, und sie solcher gestalten zum wahren Meineid verleitet und zwingt.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigst. Herr! Die Beeinträchtigungen sind so gerart, daß auch ein ganz pflegmatischer Mensch zu Thätlichkeiten gereizet wird, denen wir fernerhin nicht mehr auszuweichen wissen. –

So wie wir überzeugt sind, daß unser gnädigster Landes- und Lehenherr, uns an dem geringsten unserer Rechten und Gerechtigkeiten nicht zu kränken gedenket; eben so versichern wir, daß wir ein weiteres, als uns nach denen ursprünglichen Lehenverträgen zustehet und gebühret, nicht verlangen: nur können wir in der bisherigen Ungewißheit, die dem Amt Dillsberg zu allerlei Thätlichkeiten und Unfugen Anlaß gibt nicht länger ruhig verbleiben. –

Wir wissen kein bessers Mittel, diese Ungewißheit zu heben, und denen spoliati-vischen Handlungen des Churpfälzischen Amts Dillsberg Schranken zu sezen; als wenn Eurer Churfürstlichen Durchleucht eine Commision ex Gremio regiminio¹² gnädigst zu ernennen und solcher den huldreichsten Auftrag zu ertheilen geruhe-

ten: allem zuvort ist zu untersuchen, wie die Unterthanen von uns, und wie sie von dem Amt Dillsberg behandelt werden; Demnächst mittels zur Handnehmung des Lehenvertrags de Anno 1555. von Punkten zu Punkten, mittels genugsamer Hörung unsers Geschäftsträgers zu untersuchen und respec.¹³ zu bestimmen, welche Gerechtsamen dem gnädigsten Lehenherren und welche dem Vasallen zustehen, bei jedem unsere unterthänigste Vorschläge und Anerbietungen, wie ohne das Höchst lehenherrliche Interesse im geringsten zu verkürzen, vielmehr solches noch ansehnlich vermehrend; Die Vasallen von allen Vexationen¹⁴ des Amts Dillsberg gesichert; Ruhe und Einigkeit in dem Ort hergestellt, und das Wohl der Unterthanen befördert werden könne, anzuhören, zu prüfen, gutachtlichen Vortrag an Hohe Landes-Regierung zu erstatten und endlich mit collegialischen Gutachten ad Manus Clementissimas¹⁵ zur Höchsten Entscheidung einzusenden.

Da nun hierdurch nicht allein Eurer Churfürstlichen Durchleucht unterthänigsten Vasallen die Gottgefällige Gerechtigkeit widerführe, sondern auch ein ansehnlicher Ort, und viel brave Unterthanen in Ruhe und Einigkeit versetzt, fort deren Wohlstand befördert, hauptsächlich aber wir in Stand gestellet würden, den Vasallen Pflichten dem Lehenbrief nach dadurch nachzukommen, daß wir das Lehen in Aufnahm bringen und verbessern könnten:

Also gelangt zu Eurer Churfürstlichen Durchleucht, unser unterthänigstes Biten, Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, eine besondere Commission ex Gremio regiminio zu ernennen, und ihr den oberwehnten Auftrag zu erteilen.

Wir getrösten uns in dieser unserer in Recht und Billigkeit gegründeten unterthänigsten Bitte gnädigsten Erhörs, in tiefschuldigster Unterwürfigkeit beharrend

Eurer Churfürstlichen Durchleucht

Mauer d 21n:
April 1789

unterthänigst treu gehorsamste
Vasallen
Karl Frh. von Zyllnhardt
Kurpfl. bairischer Kämmerer“

Also gelangt zu Eurer Churfürstlichen Durchleucht, unser unterthänigstes Biten, Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, eine besondere Commission ex Gremio regiminio zu ernennen, und ihr den oberwehnten Auftrag zu erteilen.
Wir getrösten uns in dieser unserer in Recht und Billigkeit gegründeten unterthänigsten Bitte gnädigsten Erhörs, in tiefschuldigster Unterwürfigkeit beharrend

Eurer Churfürstlichen Durchleucht

Abb. 3:
Schluss des Briefs vom
21. März 1789

Mauer d 21n
April 1789

Churfürstlichen Durchleucht
Karl Frh. von Zyllnhardt
Kurpfl. bairischer Kämmerer

Rechtfertigung des Amtsverwesers Beckers an das Oberamt Heidelberg

Der Amtsverweser Beckers vom Unteramt Dilsberg schreibt eine Stellungnahme an das Oberamt Heidelberg. Das Schreiben ist noch in typischem Amtsdeutsch verfasst und mit lateinischen Worten durchsetzt. Es zeigt eine klare Gegnerschaft zu den von Zyllnhardt:

„Hochlöbliches Oberamt!

Ein Hochlöbliches Oberamt geruhete die von Churfürstlich Hoher Regierung um Beschleunigung aufhabenden Berichts in Betref drei Tagen dem Churfürstlichen Vassallen zu Mauer tit:¹⁶ Freyherrn von Zyllenhardt wider das Amt dabier – in Betref angeblich incompetenter angesetzter Strafe unterm 29ten elapsi¹⁷ gnädigst erteilter Weisung vom 7 ten dieses zuzusenden, um den aufhabenden Bericht in Zeit 3. Tagen sub poena legali¹⁸ zu erstatten. Das Amt erließ aus Veranlaß des in denen von Zyllenhardtischen anmit gehorsamst nebst letzterem Communicato rückgehenden Vorstellungen bemelten Bährischen Testaments an den Vogteilichen Verwalter zu Mauer zweimalige Weisungen, welche aber derselbe dem Amt Respectswidrig und ohn Folgeleistung mittelst in dorsis gesezter Decreten und Protestation remittirte.

Eines Theils wäre ihme obgelegen, durch geziemende Vorstellung den allenfalsigen Anstand dem Amt zu erkennen zu geben, und ob zwar solches wie die Anlage sub Num. 4 bezeuget geschehen zu seyn scheint, so ist sie doch nicht von der Art, wie es sich geziemet, und wie es das Amt von ihren Verwaltern erfordert.

Benebend ist von Churfürstlich Hoher Regierung dem Amt gnädigst befohlen, daß denen Vogteilichen Verwaltern und Beamten per modum decreti, und befehlsweiße zu geschrieben werden solle, welches auch von jeher bey Amt in Observanz gewesen.

Gedachte Verwalter wurde dabero wegen seiner Renitz und Respectswidrigen Betragen von Amt mit 5 fl Strafe beleet, und demselben die Befolgung amtlicher Weisungen sub communatione tripli¹⁹ aufgegeben.

Hierwegen hat s: t: Freyherr von Zyllenhardt sich Höchster Orten unterthänigst beschweret, und die Vorstellungen durch den darin Namens derer Freyherrn von Zyllenhardt mit unterschriebenen tit: Fladt fertigen lassen welcher ahnscheinlich die Verfassung des Amts in Betref deren Vogteilichen Orten so - wie die amtliche Gesinnung noch nicht kennt; Dann das Amt sezet ebensowohl den Bedacht die Vogtherrschaften bey den ibrigen Zuständnißen zu belassen als wie dieseitige zu schützen und zu handhaben.

So haben die Vogtsherren jedoch nicht aller Orten in ihren Vogteilichen Ortschaften die Inventur und Theilungen blos hergebracht wobey sie vom Amt in nichts gestört werden. Es ist aber keine Ausfautheyliche Sache mehr, wann und Veranlaß mit unterlautender Streitfrage die Sache zur Richterlich- und Amtlichen Dijuticatur so - wie wegen eben mitzuthemen erforderlich gewesener Abschrift des Bährischen Testaments gelangen solle: Kein Ausfauth hat bekanntlich eine Jurisdiction; Und so ist die Verweigerung deren Vogteilichen Herrn Beamten respec Verwaltern in Einsendung deren von Amt zu Einsicht erfordert werdender Ausfauthheilicher Urkunden ganz unregelmäßig, eingereicht blos zum Aufenthalt amtlicher Rechtspflege, und ist dabero mit allem Nachdruck abzustellen. Weniger aber kann denen Vogtsherren und derenselben Beamten eine Beleidigung gegen das Amt zugegeben werden. Das Betragen der Freiherren von Zyllenhardt beabsichtigt solche gänzlichen dann 1mo ist in denen von Zyllenhardtischen unterthänigsten Vorstellungen die Geschichte wegen dem Bährischen Testament augenfällig nur zu Illudierung der dem

Amt mehr schuldiger Achtung, mit nun in odium deselben aufgestellt: der wahre Verhalt der Sache wegen desfalls ertheilten Amlt. Befehlen und der dem Vogteilichen Verwalter angesetzte Strafe ist folgender:

Es beschwerte sich nämlich der bürgerliche Innwoner zu Mauer Georg Roth vorigen Jahres im May bey dem in loco Meckesheim wegen Abbör der Zinsrechnung sich daselbst befundenen dahiesigen Amt wegen dem Testament der verstorbenen Bährischen Ehefrau zu Mauer und desfallsiger Verkürzung: Das Amt ertheilte gedachten Roth sogleich den schriftlichen Befehl an Anwald und Gericht zu Mauer, damit demselben eine Abschrift besagten Testaments um solche zu seiner rechtlichen Nothdurft zu gebrauchen ertheilt werden möge.

Dieses schriftlichen Befehls erinnerte sich das Amt noch ganz genau, und desfalls bescheidete man den Georg Roth unter gestrigem zum Amt, welcher dann die geschehene Ertheilung bemelter schriftlicher Amtlicher Weißung in dem sub Num; 1. gehorsamst accludirten Protocollo attestiret.

Es wird also dadurch widerleget, was man von Zyllenhardtischer Seite nun wegen geschehen seyn sollender mündlicher Ertheilung sothanen Befehls behaupten will.

Die nachherige von Amt ertheilte Befehlen welche man nebst desfallsigem Protocollen, Auszügen zur gefälligsten Einsicht eines Hochlöbl.

2. 3.4 et 5 Ober Amts von Nrn 2. usque 5. inclusive gehorsamst anfüget, seye die weiters redende Geschichte sowohl über amtlich nachheriges Verfahren, als was hiergegen von seiten der Vogteilichen Verwaltung zu Mauer in der unzukommlichsten Art und Weise geschehen. Dabey ließe es der tit: Freyherr von Zyllenhardt nicht bewenden; Man accludirte weiters 2do die von demselben hirber erlasene Signatur dd Mann den 15t xbr a: p: sub Nro 6.

Hirzu war der Freiherr von Zyllenhardt nicht befugt: Das Amt erkennt die Vogts Herren doch subordinirt denen Befehlen der Duchläuchtigsten Gesätzgebenden Obermacht, somit untergeben den von dieser Höchsten Stelle sie angestellten Amtlichen Oberbefehlshaber wovon der Freiherr von Zyllenhardt, qua Vogts Herr nicht eximiret ist.

Übrigens ist es sehr unschicklich, und ebenfalls höchst beleidigend für dahiesiges Churpfälzisches Amt, daß demselben durch deßen Verwalter Herter, als von einem Menschen, welchen der Freiherr von Zyllenhardt als gewesenen Fourier zu seinem Verwalter angenommen, und gar kein scibile besitzt, per modum decreti und gleichsam befehlungsweise zugeschrieben werden solle, welcher Unfug gewiß mit gleichgültigen Augen nicht angesehen werden kann.

Mit Umgehung deßen, was der Churpfälz. Lehenträger Freiherr von Zyllenhardt von Jurisdiction in seinen untertänigst eingereichten Exhibitis, und des fallsigen vermeintlichen amlt. Eingriffen weiters meldet verweist man denselben auf den unterm 16t Aug. 1783 aus Veranlaß der von Berlichingischen Juridictionsstrittigkeit zu Helmstadt ausführlich erstatteten untertänigsten Bericht. Bishero ist das Amt in possessione juris, et exercitii eben befraglicher Jurisdiction, und ist auch sich hierinnen secundum observantiam zu schützen angewiesen.

Einem Hochlöblichen Oberamt hat man all solches der weiteren gefälligsten Verfügung halber gehorsamst einberichten, und mit schuldigstem Respect verharren sollen

Eines Hochlöblichen Oberamts!

Dilsperg

d: 15t. Merz 1788

*Gehorsamer
Beckers"*

Zentvertrag

Carl von Zyllnhardt beruft sich in seinen Beschwerdebriefen auf den Zentvertrag. Dieser Vertrag wurde 1560 zwischen Pfalzgraf Friedrich und dem Adel des Kraichgaus geschlossen. Er sollte die Rechtslage zwischen dem Kurfürsten und dem Adel klären. Der gesamte Text wurde 1749 gedruckt.



Abb. 4:

Titel des gedruckten Vertrages

Sontag Cantate, den Fünffzehenden Monats Tage May / nach Christi vnsers lieben Herrn Gepurt / tausend / fünff hunder vnd im sechtzigstenn Jahre.“

Im Zentvertrag wurden zu folgenden Sachverhalten Regelungen getroffen:

Einsetzung von Bürgermeistern und Gericht:

„Nehmlich unnd zum Ersten von Besetzung unnd Entsetzung der Schultheissen unnd Gericht“

Ordnung, Gebot und Verbot:

„... nemblich das Mord - Geschrey / Diebstal / Bindtbare Wunden / falsch Gewicht / Maß unnd Meß / Notzucht / Mordt / Brandt / Rauberey / Zauberey / und ...“

Jagen von Wölfen:

„... das Gebott Wolffjagens halb / ist dahin gemittelt / das der Junckern Unterthanen in den Zent-Dörffern von Churfürstlicher Pfaltz wegenn / darzu gebotten und gebraucht werden mögen / doch dieselbigen aus den Zenthen nit zufueren / auch darunter soliche Maß zuhalten / das in jglichem Dorff etliche Bawern gelassen werden ...“

Vertragspartner auf Seiten des Adels waren:

Philipp von Helmstatt,
Hanß Landsch. von S[einach
Adam von Helmstatt,
Erasmi von Venningen,
Hanß von Hirschhorn,
Hanß von Habern
Bernhard Göler von Ravenspurg
Melchior von Dalheim,
Hanß von Venningen,
Peter von Ernberg,
Christoph von Seckendorff,
Friedrich von Bettendorff und
Georg von Zanten.

Obwohl die von Zyllnhardt nicht Vertragspartner waren, konnten sie sich als Erben der von Bettendorff auf den Vertrag berufen.

Jedem Vertragspartner wurde ein Exemplar, mit Siegel versehen, zugestellt. „Geben vnd geschehen zu Heidelberg / Mittwochs nach dem

Militär:

"Die Rais / Musterung / Besetzung der Wehr / und Besichtigung derselben / auch Verordnung oder Umschlag / Eß-Fleisch / Prouiantirung / unnd was dem anhangt / auch darüber zu straffen ..."

Steuern

"Soll Churfürstliche Pfaltz die Unterthanen ... damit zu belegen erlaubt würdet ..."

Rechtsweg:

"... Was aber civilia und Bürgerliche Sachen seindt / die sollen in den Zehnt-Dörffern den Vogts -Junckern zustendig / an ire Under Gericht gezogen unnd erörttert werden; Nach Aussprechung der Urtheil aber / vor die Juncker wachssen ..."

Jagen und Fischen:

"Dieweil es an gnugsamenn Bericht mangle / soll hernach zu gelegener Zeit darunter weiter nottwendige Erkundung / gepflogen und alsdann ... vefüget werdenn."

Knappen und Bedienstete der Vogtsjunkern

"Soviel der Vogts-Junckern Diener belangt ... sollen dieselben allein der Reys / mit andern Zehnth - Verwandten außszuziehen / gefreyet sein."

Adam von Helmstatts Muel-Ordnung

"Besteht es noch uf der Erkundung und Verhöre der Unterthanen. "

Liest man die Ausführungen zum Rechtsweg, verwundert es nicht, dass Carl von Zyllnhardt sich gegen die Bevormundung durch das Unteramt Dilsberg wehrt.

Das Unteramt Dilsberg kommt im Zentvertrag nicht vor. Seine spätere Zuständigkeit deckt sich jedoch mit den beiden im Vertrag genannten Zehnten.

Die Zehnte bestehen aus folgenden Orten:

In der oberen Zent, auch Stüber- oder Reichardtshausen Zent genannt:

Pargen,	74921	Helmstadt-Bargen
Flienspach,	74921	Helmstadt-Bargen-Flinsbach
Ober- unnd Unter Helmstadt,	74921	Helmstadt-Bargen
Michelbach,	74858	Aglasterhausen
Schwanen,	69436	Schönbrunn-Schwanheim
Ober- und Unter - Schönbrunn,	69436	Schönbrunn
Güdenbach,	?	?
Katzenbach,	69429	Waldbrunn-Waldkatzenbach
Neunkirchen,	74867	Neunkirchen
Aglasterhausen,	74858	Aglasterhausen
Moßbrunn,	69436	Schönbrunn-Moosbrunn
Aspach,	74847	Obrigheim-Asbach
Ober- unnd Unter- Hage,	69436	Schönbrunn-Haag
Reichardtshausen,	74934	Reichardtshausen
Daudenzell,	74858	Aglasterhausen-Daudenzell
Epfenbach,	74925	Epfenbach
Allemueln,	69436	Schönbrunn-Allemühl
Breitenbronn,	74858	Aglasterhausen-Breitenbronn
Ober- unnd Unter - Schwartzsach	74869	Schwarzach

In der unteren Zehn, auch Gemünder oder Meckesheimer Zehnt genannt:

Zutzenhausen,	74939	Zuzenhausen
Daßbach,	74915	Waibstadt-Daisbach
Mückenloch,	69151	Mückenloch
Schadhausen,	69168	Wiesloch-Schatthausen
Beuerthal,	69168	Wiesloch-Baiertal
Eschelbronn,	74927	Eschelbronn
Groß- und Klein- Spechtbach,	74937	Spechtbach
Munichzell,	74909	Meckesheim-Mönchzell
Mawer,	69256	Mauer
Angloch,	69181	Leimen- Gauangelloch
Meuspach den Hof unnd	69226	Nußloch-Maisbach
Ochsenbach	69181	Leimen-Gauangelloch-Ochsenbach

Der Grund für den Vertrag ist wie folgt dargelegt:

Nach dem Ableben der Kurfürsten Friedrich (26. August 1596 - 29. November 1632) und Ottheinrich (10. April 1502 - 12. Februar 1559) hatten sich zwischen der Fauthei²⁰ Heidelberg einerseits und andererseits dem Adel, der im Kraichgau in der Ober- oder Unter- Zehnt, begütert war, Irrungen und Missverständnisse ergeben. Dadurch wurden etliche Rechts- und Gütehandlungen vorgenommen und gepflogen, die zu keiner fruchtbaren Entscheidung führten.

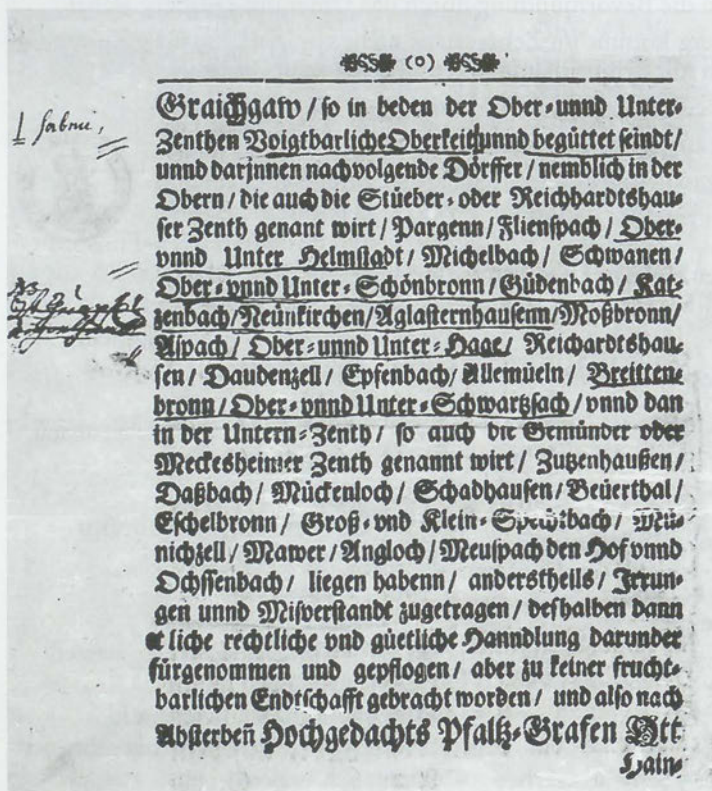


Abb. 5:
Vom Zentvertrag
betroffene Orte
und Anfang der
Begründung für
den Vertrag

„Wird und zu wissen sein hiermit jedermanniglich, welchen es zu wissen von Nöthen ist, daß zwischen mir Michael Schütz von Schatthausen und meiner ehelichen Hausfrau Juliana eine gebohrene Schulerin, mit Zuziehung, und Berathschlagung eines diesfalls erwählten Beistands Herrn Frantz Gamsjaeger denen Rechten Doctoren und Professoren an meinem – und dem Vettern des Johannes Lutz von Mauer andern Theils nachstehender Vitalitien und Respec. Erb- und Übertrags Vertrag abgeschlossen worden seie, und zwar folgendermaßen:

1.) Übergeben wir beide Eheleute die Helft unserer eigenthümlichen sowohl von beiden Theilen zugebrachten als auch errungenen Gütern, es mögen dieselben in beweglich, oder unbeweglichen, worunter vorzüglich auch die halbe Behausung begriffen ist, bestehen, nicht minders die ganzte Hofraith.

2.) Die andern Halbschied der eigenthümlichen sowohl als allen andern Gütern, soll bemerkter Johannes Lutz nach dem Hintritt unserer beiden Eheleute als ein volles Eigenthum überkommen, worinen auch Bett und Weißzeug und sonstigen Meubles begriffen seyn sollen jedoch so, was einem jeden von uns bis dem erlaubt sein, über ihre Kleidungs-Stücke von Todes wegen zu disponiren; dafür verbindet sich

3.) oben erwehnter Johannes Lutz a.) in den jetzo ihnen übertragenen Halbschied der Behausung, eine Stube zur Wohnung für uns beide Eheleuthen, mit einem Ofen auf seine Kosten verfertigen zu lassen, jedoch ohne sonstige Meubles so, daß das erforderliche Winterholz, für den Ofen von uns beiden angeschafft, das Holz aber, um auf dem Herd kochen zu können, ohnentgeltlich von Lutz geliefert werden müsse. Nicht minder muß eröfterter Vetter den halben Garten am Hauß zur Nutznießung uns beiden lebenslang auch überlassen b.) hat eben derselbe Johannes Lutz das ganze Guth allein, und unabgetheilt auf seine Kosten zu bauen, mit der Verbindlichkeit, uns beiden die Helfte von allen gewachsenen Korn, Gerste, Speltz und Haber abzugeben, und zwar mit dem Onus Schätzung und anderen Herrschaftlichen Beschwehreden allein zu tragen. c.) ist gedachter Lutz

A.) alljährlich zwei Simmern Maagsaamen; B.) den dritten Theil von Obst, so auch jeden dritten Theil von Lein Saumen, wenn er selbigen bauen wird; C.) den dritten Theil vom Flachs und Hanf, und die zum Kochen nöthigen Rüben und Kartoffeln ohnentgeltlich zu liefern, verbunden, jedoch so daß er Lutz den Hanfsamen für sich allein behalten dürfe; D.) Ihr Vetter Lutz gehalten eine aus unserem Vermögen respec. eigenen Geld anzuschaffende Kuh und Rind bis es jährlich ist nicht minder 2 Schweine mit seinem Futter, das er entweder selbst baut, oder ankauft, zu unterhalten, jedoch sollte eins von uns beiden mit Tod abgehen, alsdann liegt demselben nun die Verbindlichkeit auf nebst dem jener gedachten Rindvieh nur ein einziges Schwein auf seine Kosten zu ernähren; Ebenso E.) soll auch, wenn eins von uns beiden Eheleuthen mit Tod abgehen sollte dem Letzlebenden nicht mehr die Helfte der unter dem Ziffer 2. erwehnten Früchten, sondern nur die Halbschied von mehrmalen gedachtem Lutz abgegeben werden. F.) Darf sich Vetter Lutz nicht herausnehmen, vorstehende Eheleuthe zu einer Arbeit anzuhalten, sondern dasselbe muß lediglich von der Willkür der selbigen abhängen, in dem Falle G.) eines von uns beiden erkrankten sollte, alsdann ist Lutz oder dessen Ehefrau gehalten ohnentgeltlich aufzuwarten, die Artzung dem Leib- und Wundarzt auf seine Kosten zu bezahlen, und in dem Falle des erfolgen sollenden Todes hat er die Verbindlichkeit auf seine Kosten nach christlichem Gebrauch die Leiche zu besorgen, und zwaren so, daß er dem Katholischen Herrn Pfarrer zwanzig Gulden für Messen bezahlen, dem reformirten Herrn Pfarrer und Schulmeister die Leichen Gebühren berichtigen und so die übrigen Kosten tragen müsse. Inzwischen aber H.) soll dem längst lebenden alles dasjenige, was wir beide uns dermalen reserwiren annoch zu uns nehmen, in der Zukunft erspa-

ren, anschaffen, oder einwerben, nichts ausgenommen, folglich auch mit Inbegriff der Kleider bis zu seinem Hintritt, jedoch mit obiger Bemerkung, daß demselbigen über die Kleider von Todes weeg zu disponiren erlaubt sein solle, ohngehindert und ohnbeschränkt belassen werden. I.) In dem Fall mehrmahlen benannter Johannes Lutz vor einem oder andern uns beiden oben gedachten Eheleuthen das Zeitliche verlassen sollte, die hinterlassenen Wittibe aber entweder zu einer ferneren Ehe schreiten, oder in dem Wittibstande verbleiben würde, so ist die abermahl verehelichte oder in dem Wittibstand verbliebenen Lutz punctlich verbunden, oben erwehnte Bedingnüße zu be-obachten. Sollte aber endlich K.) entweder der Lutz selbst, oder dessen Ehefrau, oder in dem Fall des Absterbens vorstehendem Joh. Lutz, der von der alsdann hinterlassenen Wittibe auserwählten zweiten Ehemann eines von diesen oben stehenden Bedingnüßen außer Acht lassen und nicht alle Punkten auf das genaueste befolgen, so hat ein jedes von uns mehrmahlen gedachten Eheleuthen die Befugniß, über die andere noch nicht übertragene Helfte nach Willkühr zu disponiren. Zu dem Ends, daß dießes unserer beiden Eheleuthe sowohl als, auch bemerkter Johannes Lutz ernstlicher Wille und wechselseitiges Versprechen sein, haben wir uns mit Zuziehung des Herrn Beistands, diesfalls gebetten H. Zeugen eigenhändig unterschrieben, insbesondere aber ein Hochloebt. Amt dahin geziemend ersucht, daß vorstehende wechselseitige Übereinkunft gerichtlich bestätigt, in das Protocoll eingetragen, und diesfalls ein Extractus protocollaris ausgefertigt werden möge. Heidelberg d. 5^{ten} July 1790

Michael Schütz
Johannes Lutz

Daß diesem Vitalitine und respect. Erb- und Übertrags abgeschlossenen Übereinkunft denen contrahirenden ehedem vorgelesen worden seie; ein solches wird sub fide notariali hier. mit beurkundet Hdbrg. ut supra

in fidem

[Siegel] praemissorum
omnium Georgius
Lehman sac. caes
Maj auth. notar. publ.
jurat reg

XXX Daß vorstehendes Zeichen jenes der Juliana Schützin sein attestiert F. Gambsjaeger als erbetten Zeuge und gewählter Beistand.

Johannes Joseph Pfister
qua testis rogatus
[Siegel]

Petrus Sudor
qua testis rogatus
[Siegel]
Vorstehender

Wie zu lesen, hat das Ehepaar für das Alter vorgesorgt. Es hat eine Stube mit Ofen und Holz zum Kochen und Heizen. Ihm steht der halbe Garten zu. Außerdem erhält es die Hälfte des landwirtschaftlichen Ertrags an Korn, Gerste, Spelz und Hafer. Je ein Drittel vom Obst, von Leinsamen, Flachs und Hanf steht dem Ehepaar zu. Ebenso erhält es Kartoffeln und Rüben zum Verbrauch. Schließlich werden ihm noch zwei Schweine gefüttert.

Der Erbe muß sämtliche Gebühren bezahlen, die Kosten bei Krankheit und die Bestattung beim Lutherischen Pfarrer und beim Schulmeister bezahlen. Beim katholischen Pfarrer muß er für 20 Gulden Seelenmessen lesen lassen. Das Testament regelt auch die Änderungen beim Tod eines der Erblasser und im Falle des vorzeitigen Todes des Erbe oder seiner Ehefrau.

Die zu Beginn des Testaments erwähnte Beratung scheint sich ausgezahlt zu haben.

Der Fall „Michael Weckesser“

Diese Anlage, als Lit: A; bezeichnet, ist ein Beispiel für die vogtsherrschaftliche Gerichtsbarkeit.

„2 bogen accis Papier liegen bey

Lit: A

Actum. Mauer d, 18. Febr. 1789

Da dis orts zu vernehmen gekommen, daß der als Zentschöff angestellte, hiesige Bürger Michael Weckeßer, beim Amt Dillsberg die Anzeige gemacht wie er verschiedene hiesige Innwohnern bei Uibertretung der Polizei angetroffen habe; so wurde auf Befragen dieses Hergangs halber von demselben folgende Auskunft ertheilte:

An dem Abend als die Beständern bei einander gewesen wären, ihr Bestandgeld zusammen zu schießen, hätte er des andern Morgens nach Heidelberg fahren wollen, und wäre daher länger als sonst aufgeblieben. Es sei ihm eingefallen, er möchte nachsehen, ob vielleicht dis Beisammen Seyn, nicht Anlaß zum Sitzenbleiben und Übertreten der verordneten Polizeistunden geben möchte.

Gegen ½ 12 Uhr sei er daher herein ins Dorf gegangen, hätte alles still und ruhig befunden, aber in des Sulzen- und Bäckers Haus noch Licht angetroffen, aber niemand wahrgenommen, - Er wäre darauf die Chausseé etwas hinaufwärts gegangen, und hätte dann noch Leute gehört, welche laut gewesen seyen. - Als er mehr an des Andreas Gutrufen Haus gekommen, wären aus solchem heraus gegangen: der Wirth Menger, Schmid Menger, Georg Nestel, beide Gebrüder Sulzer, Michael Gutruf und Georg Heid jun. - Er habe sie gefragt: wo sie so spät noch herkämen? - Von Meckesheim sei die Antwort gewesen. - Der Bäcker Menger aber habe gesagt: aus der Visite „ Er hätte ihnen erwiedert, daß es wirklich zu spat sei, noch außer dem Haus zu seyn, worüber sie gelacht hätten. - Da ihm nun bei seiner Annahm als Zentschöff aufgegeben worden sei, auf Haltung der Polizei mit zu sehen so hätten seine Pflichten erfordert es bei Amt anzuzeigen, hoffe auch nicht daß gnädige Herrschaft ihm die Erfüllung solcher in Ungnade bemerken werden um so weniger, als so vielfältige, aber nicht befolgt werdente Befehle, von hiesiger gnädiger Herrschaft, zu Erhaltung guter Ordnung schon erlassen worden wären.

Hirmit seine Aussage beschließend.

Ref: Wegen diesem Benehmen und Eingrif in die hiesigen Leben Gerechtsamen, wäre gnädiger Herrschaft und Verwalter unterthäniger Bericht zu erstatten, mit dem Bemerken: daß dem weitern Vernehmen nach, die Verklagen wirklich d. 26: dieses bei Amt zu erscheinen aufzugeben sei. -

von

Hiesiger Herrschaftsverwaltung

Harter ///

Conth. Mauer d. 23. Febr 1789.

Vermög erhaltener Weisung von hiesiger gnädiger Herrschaft, vom 20. dieses, diesen Vorgang gehörig zu untersuchen um dem hiesigen Bürger, Zentschöffen Michael Weckeßer, über seine unterm 18n dis, dahier gethane Aeußerung, in betref der auf dem Amt zu Dillsberg angegebenen, schon genannten verschiedenen Bürgern, wegen übertreter Polizei, nochmalen zu vernehmen, in wie weit er solche

Straf fällig zu seyn vermögen? wurde derselbe auf heute vorbeschieden; und auf erfolgte Erscheinung desselben, erklärte er:

Daß obschon solches nicht im Wirthshaus, sondern in einem privat Haus gewesen, so glaube er dennoch, daß die gnädigste Verordnung dahin ginge, daß nach der Polizei, auch in den Bürgershäuser die Zusammenkunft und das Zechen verboten sei, daher er auch seiner Auflage gemäs, die Anzeige bei Amt davon gethan habe.“

Hierauf wurde, in Gefolg weiteren Herrschaftlichen gnädigen Befehls

Demselben sein Benehmen, daß er die Anzeige bei dem Amt Dillsberg in einer Sache gemacht, so vor die Ortsobrigkeit, unstrittig gehört, alles Ernstes hierdurch Verweisung anbei ihm bedeutet: daß er dergleichen zur Cent nicht geeigneter Freveln bei der Ortsobrigkeit anzeigen widrigenfalls gewärtigen solle, daß man bei Hoher Landes Regierung auf Anordnung eines andern, keine Streitigkeiten zwischen Orts herrschaft und dem Amt, stiftender Manns antragen werde. -

Nach Bekanntmachung dessen äußerte sich derselbe weiters dahin:

„ihm sei es gar recht, wenn er hirtzu den Befehl erhielte, es Dis orts und nicht bei Amt anzuzeigen, in solchem Fall, hätte er dann auch nicht nöthig auf Dillsberg zu gehen.

Hierauf ihn entlassend.

Ebenfalls erschienen die Eingangs benannten verklagten Bürger, entschuldigten sich aber dahin:

Wie ihnen gestern von dem Anwalt ein Befehl von dem Amt zu Dillsberg bekannt gemacht worden, vermög welchem ihnen bei 50 rth Strafe untersagt sei, sich dieses Vorgangs und der Untersuchung halben, bei hiesiger Ortsherrschaft, in etwas einzulassen, ehe und bevor die Sache bei Amt untersucht worden sei. -

Um nun bei so bewandten Umständen, dieselbe nicht etwa unschuldig in unnöthigen Verdrüßlichkeiten zu bringen, so wurde von der, zwar gnädig anbefohlenen Untersuchung zur Zeit noch abgegangen, um vorher weitere Verhaltensbefehle darüber einzuholen. - Jedoch wurde ihnen bedeutet:

Wenn sie von Dillsberg zurück gekommen seyn würden, wieder Hierorts zu erscheinen, und zu hinterbringen, was daselbst in dieser Sache vorgenommen worden sei. -

von
Herrschaftler Verwaltung weg
Harter //////////////

Actum. Mauer d 26: Febr. 1789

In gemäß geschehener Auflage, sind die auf heute nach Dillsberg beordert gewesenen Bürger, bei ihrer Zurückkunft von dorten, allhier erschienen, mit der Äußerung:

Daß bei ihrem Eintritt in die Amtsstube Herr Rath und Amtsverweser Beckers, so sehr aufgebracht angegangen, und ein Schreiben ihnen vorgezeigt habe, mit dem Bemerken, daß solches von Herrn Advocaten Waechter sei, Dann habe er das ihnen angeschuldete Verbrechen, wegen übertretener Polizei, dem nämlichen Inhalt gemäs, ihnen vorgehalten, wie solches der Zentschöff Weckeßer bereits vorher bei der Verwaltung dahier unterm 18. dieses, ausgesagt, nur mit dem Beisatz, daß sie Wein mit in des Gutrufen Haus genommen, welches sie denn nun auch nicht in Abrede hätten stellen können, doch dahin sich entschuldigend, daß es nicht wei-

ter als ½ Maas gewesen, und mehr sei auch daselbst nicht getrunken worden, übrigens seien sie still und ruhig gewesen hätten keinen Lärm, weder im Haus, noch auf der Strase gemacht. – Herr Rath hätte ihnen auch deshalb nichts zu Last gelegt oder ihnen einen Verweis gegeben sondern unter allerlei nichts bedeutenden scherzhaften Ausdrücken ihre Aussagen zu Protokoll nehmen lassen ohne zu sagen, ob- und wogegen sie sich vergangen hätten. Am Ende aber habe er zu ihrer Verbe-
scheidung erklärt:

Daß Andreas Gutruf 10. Rthlr, ieder andere aber 5 Rthlr, zusammen 40. Rthr. Strafe zu bezahlen hätten. – mit dem bemerken: es möchte solche nun ihr Herr, – nämlich Tit. Freiherr v. Zyllenhardt – oder Sie bezahlen.

Unbegreiflich sei es nun Unterthanen mit einer so außerordentlichen und nur auf grose Verbrechen geeignete Strafe zu belegen, wo doch ihnen nicht ein mal gesagt worden sei, daß sie gefehlet hätten, allem Anschein nach wäre es nichts anders, als daß das, Namens ihrer gnädigen Ortsherrschaft von Tit. Herrn Waechter, ans Wohlöbl. Amt erlassenen Protestations – Schreiben so ein ungewöhnliches Verfahren veranlast hätte; sie wolten also unterthänig gebeten haben bei höchster Behörde die über sie verhängte Strafe abzuwenden zu suchen.

Hiermit ihre Zusage beschließend. –

Wäre also dieses Protokoll, zu folg habender Auflage, an hiesige gnädige Ortsherrschaft unterthänig einzuschicken,

von

Verwaltung wegen

Harter ////"

Polizeistunde

Ein Auszug aus den Herrschaftlichen Rügegerichtsprotokollen als Lit: D bezeichnet, betrifft die Polizeistunde und die damit zusammenhängenden Verfehlungen. Es zeigt nicht nur die Strafen, sondern beweist vielmehr die Ausübung der zivilen Gerichtsbarkeit der Ortsherrschaft im Streit mit dem Unteramt.

"4 Lagen accis Papier N° 1. liegen bei

Auszüge Lit. D

Aus den Maurer Herrschaftlichen Rügegerichts - Protokollen:

1723. d 11. Febr

1) Nachdeme sich auch der Herr Pfarrer zum höchsten beschweret, daß sich die Wirthe unterstehen, denen Gästen Wein zu zapfen, bis in die Mitternacht, obnerachtet solches bei allen Gerichtstagen bei Straf verboten worden, bathe dahero man mögte diesen übeln Gebrauch und Unordnung abschaffen:

Dec: Denen Wirthen wird nochmalen bei 1. rt ohnnachlässiger Straf anbefohlen, denen Einheimischen zur Sommerszeit nicht länger als bis nachts um 10. Uhr, und Winterszeit bis nachts um 9. Uhr Wein zu zapfen, auch dem Anwalt dahier befohlen worden, stricte darauf zu halten, damit dieser übeln Unordnung gesteuert werde.

1764. d. 13. Junius

2) Wurde Gerichtsmann und Zentschöpf Michael Zweißig, weil er mit Vorbeigehung seiner gnädigen Vogtsobrigkeit dem Joh: Menger, um willen derselbe gegen die Polizeiordnung Gäste gehalten, bei dem Centgrafenamnt zu Neckargemünd an und in unnöthige Kosten gebracht um 45 Xr gestraft.

1767. d 14 Julius

3) Wurde angezeigt daß die junge Purschen bis in die spate Nacht in dem Ort und sogar um das Herrschaftshaus herum schwärmend

Res: Diesem Unfug wird bei ohnausbleiblicher Straf Einhalt getan, und soll der Nachtwächter auf die Uibertretter des Verbots acht haben und solches sogleich anzeigen.

1782. d 27. Aug

4) Der dritte Absatz des, den hiesigen beiden Wirthen erteilten Bestandbriefs besaget ganz deutlich:

„ daß ihnen über die gesezten Polizeistunden keineswegs gestattet seyn solle, einiges Getränk auszuschenken, noch weniger den Musikanten, nach dieser Zeit, das Aufspielen in ihren Wirtshäusern, ohne besonders habende Erlaubnis, zu gestatten:

nun haben am Sonntag die Spielleute, ungestraft und trotz des, gelegenheitlich in des Gerichtschreibers Wirtshause sich ereigneten Streites und dabei vorgegangenen wirklichen Thätlichkeiten gegebenen Befehls um 10. Uhr aufzuhören, bis nach 12. Uhr fortgespielt. Hirvor wird jedem deren beiden Wirten ein Reichsthaler Herrschaftl. Strafe angesetzt. –

Und weil er der Polizeidiener Rimmel, pflichtvergessenermasen nicht nur solches Aufspielen, obschon er von mir eigends Befehl hatte, gestattete, ohne mir davon die Anzeige zu thun, sondern [zur] Beförderung dieses, die allgemeine Ruhe und Sicherheit störend Betragens, der Wirthen, behülflich gewesen, indem er erst nach $\frac{3}{4}$ nach 10. Uhr. die zehente Stunde, verwichene Nacht aber gar nicht angerufen, so wird demselben zu seiner wohlverdienten Bestrafung und künftigen Warnung, dergleichen Unterschleife zu unterlassen 2 stündiger Arrest, in dem so genannten Gehorsam hiermit anerkannt. –

1783. d 8t Jänner

5) Am letzten Montag, als am Tag der 3 Königen, war in des Wirth Mengers Haus bis nach $\frac{1}{4}$ nach 10. Uhr Lärmen und Singen.

Weswegen der Wirth Menger um 30 Xr, der Polizeidiener Rimmel aber, weil er solches gestattet, und nicht ausgeschaffet, mit 1. Stunde im Gehorsam gestraft wurde. –

6) 1783. d 8: November

Dahiesig vogteilicher Anwalt klagt, gegen den Soldaten Weckeßer, daß gestern Abend bei, zwischen demselben und dem Balthasar Roth auf der StraÙe nach 10. Uhr, vorgewesenem Disput und Rauferei, wo er, nebst mehreren Leuten hinzu geeilet um Ruhe und Stille bewirken zu helfen, der Weckeßer durch so garstige und unanständige Worte, ihn angegangen hätte, wesfalls er, um geeignete Satisfaction zu bitten sich genöthiget sähe. –

Auf vorgenommener Untersuchung und Uibeführung des Weckeßers, wurde zu Recht erkannt:

Daß der Weckeßer solch unerlaubten Betragens halber und gegebenen öffentlichen Aergernis, auf der Straße, dem Anwalt in stante Abbitte thun solle, übrigen aber, weilen er auf erstmalige Vorladung nicht erschienen sondern vorsezlich und boshaft ausgeblieben ist, solches Ungehorsams halben auf 2 Stunde ins Wachthaus gesetzt werden solle. –

7) 1783. d 26. November

Wegen gestern Abends in des Wirth Martin s Haus, gehabt bis nach der Polizeistunde angedauerten Disput und Rauferei zwischen nachbenannter ledigen Purschen, wurde für billig zu seyn erachtet, daß zur wohlverdienenen Strafe und künftig ruhigerem Betragens:

Friedrich Keller, Knecht bei H Rath

Johannes Sulzer

Balthasar Roth

Weber Oerles sein Gesell und

des Lehmanns Knecht

auf. 1. Stunde ins Gehorsam; dann der Soldat Illich, eben so lang ins Wachthaus gesetzt werden solle.

1784. d 7t Jenner

8) Da gestern Abends in des Wirth Mengers Haus, die Polizei nicht gehörig beobachtet worden, woraus in der Folge mehrere Unordnungen entstanden in meiner und des Anwalts Gegenwart; so wird hierdurch zu Recht erkannt, daß:

1/ Wirth Menger weilen er den Rimmel, als er Polizei ankündigen wolte, in solch seiner herrschaftlichen Verrichtung verhindert ihn nicht zur Thür hienein gelassen und mit garstigen unerlaubten Reden angegangen, zur künftigen Warnung ein Gulden Straf an gnädige Vogteiherrschaft zu erlegen verurteilt, übrigens aber ihm aufgegeben dem Rimmel so oft er es nöthig findet, zu welcher Zeit es auch immer sei, den ungehinderten Eingang in sein Haus zu gestatten.

2/ Der Philip Schmid hat weilen, da der Rimmel wieder zurück an das Wirthshaus gehen wollte, um Wächter herbei zu rufen, er demselben bedrohet, und gesagt: der Donner solle dich erschlagen, wenn du nochmals herbei gehest, und dergleichen, wodurch die zu bewirten nötig gewesene Ruhe und Stille verzögert wurde, 20. Xr Strafe zu erlegen.

3/ Des Michael Zweißich s beide jüngste Söhne, aber, weilen so gar wenig Achtung für denen von gnädiger Vogtei Herrschaft wegen mittelst beschehener Ausschaffung aus dem Wirthshaus, gegebenen Befehlen nicht nur daselbst sondern noch auf öffentlicher Straße, so ein übles Beispiel gegeben haben, sollen zu ihrer wohl verdienten Bestrafung, künftig besserer Folgeleistung und anständigern Betragens, auf 2 Stunde in den Gehorsam²¹ gesetzt werden.

4/ Ingleichen der Rimmel, weil er nicht nur an den Wirthshäusern, wo es am nöthigsten ist, die Stunde nicht angerufen, und demnächst hinein gegengen ist, und ordnungsmäßig aufgekünndet hat, sondern durch den Wirth sich so leicht abweisen lassen wodurch nachhero alle die Unordnung entstanden ist, auch nachhero seine Schuldigkeit nicht gethan, sondern sich aus eitler Furcht in das Wachthaus geflüchtet, und daselbst ruhig sitzen geblieben auf 1 Stunde dahin gesezt werden solle. –

1784. d 20. Sept:

9) Wegen gestern Abends in des Wirths Menger Haus, zwischen dem Soldaten Weckeßer und Christian Stezelberger vorgegangenem Streithändel wurde Soldat Weckeßer von gnädigem Herrn seines Urlaubs verlustig erklärt, und zum Regiment abgeschickt. – Christian Stezelberger aber, zu 2 Tagen Frohndarbeit verurteilt .

Der Wirth hingegen weilten er solche Streitende, nach deme sie schon aus seinem Haus heraus gewesen, wieder hin ein gelassen, wo als dann der Streit fortgesetzt wurde, um ein Gulden, dann weilten selbiges nach $\frac{3}{4}$ 10. Uhr geschehen noch um drei Gulden gestraft.

Nota. Auf bittliche Vorstellung des Wirts Strafe auf 1 G 20 Xr moderiert.

10) 1786. d 20. Jenner

Wurde in Erfahrung gebracht, daß an lezt verflossenen Sonntag in des Wirth Mengers Haus, die Polizeistunde nicht beobachtet sondern von

Balthasar Welz

Konrad Welz

Georg Fabian und

Michael Klingmann

bis Nachts 1. Uhr gezechet worden. Weil dis nun nicht nur schon vielmal untersagt worden sondern auch erst anfangs dis Jahres beiden Wirthen wiederholter erinnert, und zu wenigerer Vergesslichkeit an den Thüren angeschlagen ist:

Welcher Innwohner sich Winters nach $\frac{3}{4}$ 9. Uhr und Sommers nach $\frac{3}{4}$ 10. Uhr, im Wirthshaus betreten lassen werde jedes mal Wirth und Gäste jeder um 30 Xr, ohne weiters gestraft werden solle; so wurde Polizeidiener Rimmel vorgefordert und befragt:

Ob er nicht am Sonntag ordentlich Feierabend gebotten habe? -

Rs. Ja! habe $\frac{3}{4}$ 9 Uhr die Polizeistunde angesagt.

Ob er nachher nicht nachgesehen, ob auch die Wirthshäuser leer geworden und wen nach deme noch angetroffen?

Rs: Habe nochmalen nachgesehen in des Gerichtschreibers Hause niemand, bei Wirth Menger aber, Eingangs gedachte 4. Bürger angetroffen; Lezterer habe die Macht gehabt; er hätte sie ermahnet fortzugehen, ansonsten wo es heraus käme, er Verdruß bekäme; sie aber hätten es nicht befolgt ihn auch bedrauet still zu schweigen und nichts zu sagen so sei er sitzen geblieben habe aber niemand ein Glas Wein abgetrunken.

Warum er denn seine aufhabende Pflichten nicht befolgt und dis orths davon die Anzeige gethan?

Rs: Er hätte sich gefürchtet Verdruß zu bekommen; weil auch alles ganz still gewesen, hätte er geglaubt es würde nicht so viel zu bedeuten haben. - Denselben hierauf entlassend. Zugleich aber meinend daß bewegenden Ursachen halben, dis mal ihm seine Verheimlichung verziehen, in Zukunft aber seine Schuldigkeit besser beobachten solle, sonsten er in Gehorsam gesperrt werden würde; welches er zu thun auch versprochen.

Hierauf wurde:

Res: Daß sowohl Wirth als Gast, für dis mal nicht weiter als die 30 Xr, Jeder erlegen solle, obschon der Wirth und Klingmann mehrere Strafe verdient hätten; Hinkünftig aber soll jedesmal der Wirth, und so ein schon bestrafter sich aber mal betreten ließe, das Doppelte, auch nach Befund mehr zahlen.

Vogthl. Anwalt wäre hiervon Abschrift zu ertheilen, und aufzugeben, die Strafe alsbalden einzuziehen. -

1786. d 4t Hornung²²

11) Da vor etlichen Tagen auf der öffentlichen Straße, Abends gegen 8. Uhr, zwischen Andreas- und Michael Gutruf, dann in der Folge Mitbetheiligten, Streit und

Lärm gewesen; so wurden dieselben anheute vorgefordert, und ihnen ihr unanständiges Betragen vorgehalten; wogegen dieselben weiter nichts, zu ihrer Entschuldigung, vorzubringen wußten, als daß sie sehr betrunken gewesen. - Dahero wurde zu ihrer wohlverdienten Züchtigung und künftigen Warnung, auch anderen zum Beispiel, wegen dem so außerordentlich im Schwang gehenden Saufen, für billig und Recht erkannt; daß:

A) - 1.) Andreas Gutruf, obnerachtet der schon bei anderen derlei Vorgang, geschehenen wohlmeynenden Vermahnung, dennoch abermal, auf die unanständigste und unerlaubteste Art, sich zur allgemeinen Aergernis, sowohl Fremden als der hiesigen Inwohnern, durch solche Aufführung betragen um 1. Reichsthaler sodann wegen an dem Jakob Welz, der doch die beste Absicht, mittels des Abwehrens, und nichts mit dem Streit zu thun gehabt, auf die schändlichste Art, ausgeübte Mißhandlung um 1. Gulden

2.) Der Michael Gutruf aber, weil den Streit mit seinem Bruder angefangen und in der Folge nicht ausgewichen ist, um 1. Gulden

3.) Der Georg Heid jun: aber durch seine Aufführung im Wirtshaus, den ersten Anlaß gegeben, und überdis Gläser hinweg geworfen, wodurch leicht ein ganz Unschuldiger, dasgröste Unglück nehmen kann um 1. Reichsthaler

4.) Der Ernst Welz hingegen, weil endlich, und ohne die geringste Ursache dem jungen Menger, an seinem eigenen Hause, eine Ohrfeige gegeben, und dadurch die nötige Sicherheit auf öffentlicher Strase beeinträchtigt hat, gleichfalls um 1. Reichsthaler gestraft werden sollen. -

Uibrigens aber

B) ist denselben samtllich einzuschärfen, hinkünftig sich ruhiger, friedlicher und auf eine für gesittete Bürger anständigere Art aufzuführen sonsten sie bei dem geringsten derlei Vorgang, mit empfindlicherer Strafe in dem Gehorsam angesehen werden sollen; und hätte

C) Vogteilicher Anwalt Ein- wie das Andere den Betheiligten bekannt zu machen, wesfalls ihm eine Abschrift dieser Erkenntnis zu zufertigen ist -

12) 1786. d 27t des Brachmonds²³

Wirth Jakob Menger hat gestern abends bis ½ 11 Uhr abermal in seiner Wirthsstube, theil von Fremden theils von etlichen Inwohnern, nicht nur das Saufen sondern besonders ein so außerordentlich wüstes Gelärm und schreiendes Singen gestattet, daß dadurch die ganze Nachbarschaft beunruhiget worden.

Res: Gleich wie der den Wirthen gegebene Bestandsbrief, dessen 3 ter

Absatz nicht nur ausdrücklich untersaget: Sommers nach ¾ 10 Uhr keinem hiesigen Einwohner mehr Getränk zu verabreichen, noch den Aufenthalt zu gestatten, sondern auch noch anfangs dis Jahrs dergleichen Verbott an die Stubenthüren angeheftet worden, so soll er für dis mal 1. Gulden Herschaftliche Strafe erlegen, würde er aber, hinkünftig dergleichen Übertretung nochmals begehen, so soll nicht nur er für sich 1. Rthlr sondern auch für jeden Gast 30 Xr bezahlen.

2) Wäre also vogteilichen Anwalten hirvon Ectract: Protli zuzufertigen um demselben solches bekannt zu machen.

In dem Wirthshaus wird nachmalen
 bei 1. u. f. ofenverfüßigen Brau an-
 = befohlen, In dem hiesigen zu
 Sommerzeit nicht länger als bis Nachts
 zur 10. Uhr, und Winterzeit bis Nachts
 zur 9. Uhr Wein zu verkaufen, auf dem
 Anwalt dahin befohlen werden, Strafen
 damit zu setzen, damit dieser über
 Untertreibung gesichert werde.

Abb. 13: Verordnung über die Ausschankzeiten

1787. am 2ten Julius

13) Auf beschehene Anzeige daß gestern abends, in des Wirth Mengers Hause wieder in der Karte gespielt worden; erschiene der Beklagte Andreas Gutruf; die Mitbetheiligten waren von Wissenbach – Auf gethanen Vorhalt des Vergehens läßt sich: Andreas Gutruf vernehmen, daß es sich wirklich also verhalte, sie hätten aber nur zur Zeitvertreib um ein Glas Wein gespielt, der Wirth Menger wäre nicht zu Haus, sondern verreiset gewesen.

Wurde

Res: Da das Würfeln und Kartenspiel, ein für alle mal verboten bleibt so hätte der Andreas Gutruf, die auf den Uibertretungsfall gesetzte Strafe mit 30 Xr zu erlegen. In Ansehung der Menger nicht zu Haus gewesen, so soll derselbe gleichfalls 30 Xr bezahlen. Welches vogteilicher Anwalt denselben zu bedeuten hat und zwar Lezterem, mit dem Bemerkten: daß wegen seiner Abwesenheit das mehrere ihm erlassen wird, falls er aber nochmals, solches gestatten würde, er ohn Rücksicht den darauf gesetzten 1. Rthl zu erlegen hätte.

Daß vorstehend Auszüge denen Herschaftlichen original Ruggerichts Protokollen wortlich conform; solches wird hiermit unter notarialischer Fertigung attestiert.

Heidelberg d 14 ten Merz 1789
Jacob Friedrich Carl Sevin
Kaiserlich offenbar
geschworener Notarius“

Bildnachweis

Alle Bildrechte liegen beim Generallandesarchiv Karlsruhe.

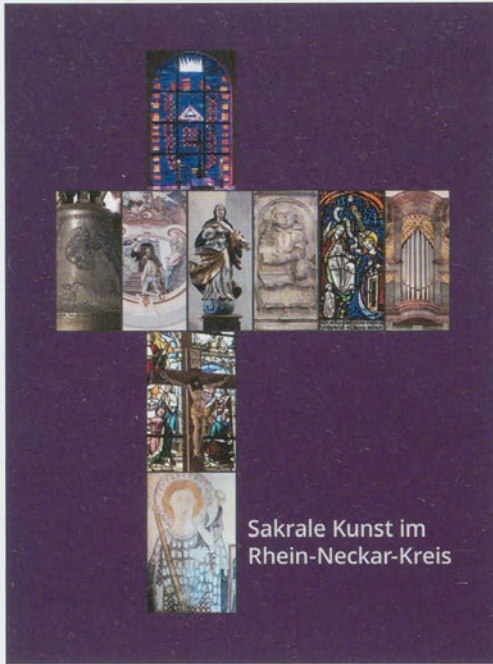
Abb. 1 - 3, 6 - 8: 229 Nr. 65438 / Abb. 4 und 5: 43 Nr. 806

Anmerkungen

- 1 GLA KA 229_65438
- 2 Carl Friedrich Ludwig Konstantin von Zyllnhardt, (1744 – 1816)
- 3 GLA KA 43_806
- 4 Gericht, entspricht dem Gemeinderat
- 5 Landesfundigebühr = Steuer
- 6 Accispapier = Versteuertes Schreibpapier
- 7 Gerechtsamen = Gerichtspersonen
- 8 Zuständigkeit
- 9 copeilich = in Kopie
- 10 §pts = Paragraphen Punkte
- 11 Submission = Unterwerfung
- 12 gremio regimino = Regierungsgremium
- 13 respec. = respektvoll
- 14 Vexation = Ärgernis, Quälerei
- 15 ad manus clementissimas = zu Händen des Kurfürsten (Mildesten)
- 16 Tit; = Hinweis vor einem Adelsnamen
- 17 vorhergegangenen
- 18 Unter gesetzlicher Strafe
- 19 [wegen dreifacher Wiederholung]
- 20 Fauthei = Amt(sgebäude)
- 21 Gehorsam = Arrestzelle
- 22 Hornung = Februar
- 23 Brachmond = Juni

Sakrale Kunst im Rhein-Neckar-Kreis – Eine reale Vision

Bruno Dumbeck



Nach jahrelanger Arbeit erschien jetzt ein umfassender ökumenischer Bild- und Textband über 210 Kirchen und Kapellen.

Der emeritierte Freiburger Erzbischof Dr. Robert Zollitsch brachte es auf den Punkt: „Diesen gewaltigen Reichtum, den beide Konfessionen hier anbieten, aufzuzeigen, ist ein bleibendes Verdienst der Herausgeber und Autoren, die Respekt und staunende Anerkennung verdienen.“ Und sein evangelischer Ex-Kollege von der Badischen Landeskirche, Dr. Ulrich Fischer, ergänzte: „Europa ist der Kontinent der Kirchtürme. Denn Kirchtürme prägen die europäische Landschaft, auch in der Rhein-Neckar-Region. Aber dass es darüber hinaus noch Vieles in den Kirchen zu entdecken gibt, wird durch die viele Details heraushebenden Fotografien von Dorothea Burkhardt deutlich.

Und die sachkundigen Wortbeiträge der Autoren tragen dazu bei, das kulturelle Gedächtnis zu schärfen. Denn was wäre unsere Kultur ohne die großen Kunstschätze!“

Nach stolzen 13 Jahren ökumenischer Arbeit der Ideensammlung, Recherchen vor Ort, der Textarbeit am heimischen Computer, der fotografischen Sammlung in Kirchen und Kapellen und der Aufarbeitung am Bildschirm, der Mühsal der grafischen Gestaltung und dem kooperativen Teamwork mit den Druckern ist ein Opus magnum entstanden, das Seinesgleichen sucht. Und dass ausgerechnet die Initiative aus der Mitte der Verwaltung des Rhein-Neckar-Kreises kam, ist umso bemerkenswerter.

Kein Wunder, dass bei der öffentlichen Präsentation des keineswegs bloß inhaltlich gewichtigen Werkes (das Buch bringt immerhin fast vier Kilogramm auf die Waage) in den beiden Gotteshäusern von Ladenburg, der evangelischen Stadtkirche und der katholischen Pfarrkirche St. Gallus, eine Lobeshymne die andere ablöste. Da war von den Kirchen als „Erinnerungsträgern, die mehr sind als eine Ansammlung von Steinen und Holz und Kunstwerken“ die Rede (der Ladenburger Pfarrer Ronny Bayer); da erklang ein vielstimmiges Loblied auf die beiden Herausgeber,



Archivleiter Dr. Jörg Kreutz und Berno Müller; da hörte das 16-köpfige Autoren-team um den Heidelberger Kunsthistoriker Prof. Hans Gercke zahlreiche lobende Worte aus berufenem Mund (etwa vom Landrat des Rhein-Neckar-Kreises, Stefan Dallinger); da ließen sich die vielen Besucher der Feierstunde durch das Spiel von Prof. Dr. Michael Gerhard Kaufmann auf den beiden Orgeln in die rechte Stimmung bringen, um schließlich den kostbaren Band am Ende zu erwerben, der sich nicht bloß zum persönlichen Studium, sondern auch als Geschenk bestens eignet.

Zum ersten Mal in der Geschichte liegt nun eine wissenschaftlich fundierte Übersicht über die sakrale Kunst weiter Teile der Kurpfalz vor. Insgesamt wurden 210 katholische und evangelische Gotteshäuser und ihre Ausstattungen detailfreudig beschrieben, dazu auch die Kapellen der kreiseigenen Einrichtungen, wie Krankenhäuser und Pflegeheime. Gerade bei letzteren nutzten die Architekten und Künstler unserer Zeit beeindruckend die Chance, zeitgenössische sakrale Kunst mit der nachkonziliaren liturgischen Praxis etwa bei der Altarraumgestaltung zu verknüpfen.

Dieses kunsthistorisch wie theologisch untermauerte Grundlagenwerk bietet aber weit mehr als Raumbeschreibungen oder die Analyse von Figuren und Fenstern, Fresken und Fassaden. In umfangreichen Aufsätzen werfen die Autoren auch einen Blick hinter die sichtbaren alten und neuen Kunstwerke und informieren über ganz unterschiedliche Themen. Etwa über „Katholische Sakralräume im Spannungsfeld von Kunst, Liturgie und Denkmalpflege“ (Werner Wolf-Holzäpfel), oder über „Reformatoren im Bildnis“ (Maria Lucia Weigel), oder „Pforten des Himmels“ (Berno Müller). Diese Beispiele mögen genügen, um auf die geistig-wissenschaftlichen Inhalte dieses großformatigen Bandes hinzuweisen.

Berichtenswert ist auch die Tatsache, dass sich mit Kurt Kramer ein renommierter Glockensachverständiger der „klingenden Bilder“ auf den Kirchtürmen angenommen hat und den Reichtum dieser z.T. uralten Bronze-Instrumente ebenso kennt-

nisreich wie für den Laien nachvollziehbar aufschlüsselt. Leider fiel der Platz dagegen für die Gesichter unserer reichen Orgellandschaft ein wenig knapp aus. Zum Trost sei an den Orgelführer-Übersichtsband von 2001 erinnert, der ebenfalls damals auf Initiative der Kreisverwaltung im Selbstverlag erschienen ist.

Summa summarum: Dieses Meisterwerk mit seinem umfassenden Überblick und reicher Detailbeschreibung aller katholischen und evangelischen Kirchen im Rhein-Neckar-Kreis präsentiert sich nicht bloß als Kompendium der Kunst, sondern arbeitet auch die theologischen und kunsthistorischen Aspekte der Kunstwerke und Gebäude auf. Dazu muss man den Initiatoren und Autoren herzlich gratulieren!

Als Begleitband zu einer nun vielleicht bald einsetzenden Erkundungsreise durch den Kreis und seine Kirchen eignet sich die Schrift allerdings schon allein wegen ihres Formats und ihres Gewichtes nicht. Deshalb werden im Landratsamt erste Überlegungen angestellt, eine Art komprimierte Taschenbuchausgabe zu schaffen, mit deren Hilfe und knappen Texten jeder Kunstfreund sich auf Touren durch den Rhein-Neckar-Kreis machen kann. Und innerhalb eines Ortes dann sogar umweltschonend per pedes apostolorum. Allerdings empfiehlt es sich dringend, sich vorher im Internet oder mit einem Anruf im Pfarrbüro nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Kirche zu erkunden.

Der Band „Sakrale Kunst im Rhein-Neckar-Kreis“ ist im Selbstverlag der Kreisverwaltung in Heidelberg erschienen, wurde bei ColorDruck Solutions in Leimen hergestellt, hat 616 Seiten, zeigt 1450 farbige Abbildungen und kostet im Buchhandel 45,- €. Für das Geld bekommt der Kunst- und Kirchenfreund aber auch viel Information.

Alles Wissenswerte zum Buch, zur Buchvorstellung und zu den Reden der Bischöfe findet sich auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises unter dem Stichwort 'Sakrale Kunst'.